

Ordnung für Praxismodule im Diplomstudiengang Kraftfahrzeugelektronik

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Praxismodul
- § 4 Zulassung zum Praxismodul
- § 5 Praktikumsstellen
- § 6 Praktikantenvertrag
- § 7 Anerkennung des Praxismoduls

- Anlage 1 Rahmenausbildungsplan für das Praxismodul
- Anlage 2 Muster für Vertrag über das Praxismodul,
für Meldebogen und Nachweis der Praktikumsstelle
- Anlage 3 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit (Praxisbericht)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Praxismodul für Studierende des Studienganges Kraftfahrzeugelektronik an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Die praktische Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit und daher ein wesentlicher Bestandteil des Studiums.
- (2) Das Praxismodul soll den Studenten systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit des Ingenieurs heranführen. Er erhält damit Gelegenheit, die im Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden.

§ 3 Praxismodul

- (1) Für das Praxismodul ist im Studienablauf ein Semester ausgewiesen. Zu diesem Zeitpunkt verfügt der Student bereits über entsprechende ingenieurmäßige Voraussetzungen. Als Grundlage für die Durchführung des Praxismoduls dient der Rahmenausbildungsplan der Fakultät, der insbesondere fachbezogene Aufgaben für die einzelnen Studienrichtungen festlegt (s. Anlage: Rahmenausbildungsplan). Das Praxismodul ist im Regelfall in Unternehmen durchzuführen.
- (2) Das Praxismodul umfasst ohne Ausfallzeiten einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen.
- (3) Während des Praxismoduls bleibt der Student Mitglied der Hochschule, er ist insbesondere verpflichtet, sich zu Beginn des Praxismoduls an der Hochschule zurückzumelden.

§ 4 Zulassung zum Praxismodul

Die Zulassung zum Praxismodul setzt die bestandenen Prüfungen der Semester 1-3 laut Studienablaufplan voraus. In Ausnahmefällen kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss der Fakultät Elektrotechnik dennoch eine Zulassung ausgesprochen werden.

§ 5 Ausbildungsstellen

- (1) Jeder Student ist verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Ausbildungsstelle und einen entsprechenden Ausbildungsvertrag zu bemühen. Der Student wird dabei von der Hochschule (von der Fakultät und vom Beauftragten für das Praxismodul) bei der Suche und Auswahl einer Ausbildungsstelle beraten.
- (2) Die Ausbildungsstelle muss neben den im Vertrag festgelegten Bedingungen gewährleisten, dass der Student entsprechend des Rahmenausbildungsplanes eingesetzt wird, und während des gesamten Praxismoduls diese Bedingungen einhalten.

§ 6 Praktikantenvertrag

- (1) Der Student schließt mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag ab. Der Vertrag enthält Verpflichtungen der Praktikumsstelle und des Studenten, Festlegungen zur Versicherung des Studenten, eventuelle finanzielle Zuwendungen sowie Bedingungen für die Auflösung des Vertrages.
- (2) Für den Abschluss des Praktikantenvertrages können die Vertragsmuster gemäß Anlage 2 der Praxismodul-Ordnung genutzt werden.
- (3) Der Vertrag sollte in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet werden. Die beiden Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung, die dritte leitet der Student zusammen mit dem Meldebogen (Anlage: Muster eines Meldebogens) dem Beauftragten für das Praxismodul zu. Der Beauftragte für das Praxismodul erteilt auf der Grundlage der in Vertrag und Meldebogen enthaltenen Angaben die Zustimmung der Hochschule zur Durchführung des Praktikums.

§ 7 Anerkennung des Praxismoduls

- (1) Das Praxismodul wird mit ECTS-Punkten gemäß Studienablaufplan bewertet.
- (2) Grundlage für die Anerkennung des Praxismoduls sind der Praxisbericht und der schriftliche Nachweis der Praktikumsstelle, der Beginn und Ende sowie Art und Inhalt der Tätigkeit enthalten muss. Dazu können die Nachweismuster gemäß Anlage 2 der Praxismodul-Ordnung genutzt werden.
- (3) Der Praktikumsbericht und der Nachweis sind dem Beauftragten für das Praxismodul zu übergeben. Er entscheidet über die Anerkennung des berufspraktischen Studienseesters.
- (4) Wird das Praxismodul nicht anerkannt, kann es einmal wiederholt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung für Praxismodule wurde vom Fakultätsrat am 28. Mai 2014 beschlossen, tritt am 29. Mai 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2012.

Zwickau, den 28. Mai 2014

Prof. Dr.-Ing. Würfel
Dekan der Fakultät Elektrotechnik

Anlage 1 zur Ordnung für Praxismodule:
Rahmenausbildungsplan**Rahmenausbildungsplan
für die Durchführung des Praxismoduls
der Fakultät Elektrotechnik
an der Westsächsischen Hochschule Zwickau**

Das Praxismodul dient dem Ziel, den Studenten durch die Arbeit an technischen Aufgaben an die Tätigkeit eines Diplom-Ingenieurs (FH) der Kraftfahrzeugelektronik heranzuführen. Er soll sich dabei studienbezogene Kenntnisse aneignen und Erfahrungen für die spätere berufliche Umwelt erwerben. Der Student erhält damit Gelegenheit, die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden.

Diese praktische Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium und daher wesentlicher Bestandteil des Studienablaufes.

Das Praxismodul wird im fünften Semester durchgeführt. Dieser zeitliche Rahmen gewährleistet, dass der Student nach dem Abschluss der Grundlagenausbildung und des vierten Fachsemesters über entsprechende Voraussetzungen verfügt.

Für das Praxismodul treffen in erster Linie folgende Aufgaben zu:

- Anwendung der Kenntnisse über Kraftfahrzeuge und elektronische Baugruppen in Kraftfahrzeugen in Unternehmen von Fahrzeugherstellern und Zulieferern sowie bei Vertriebsfirmen, Werkstätten, beim Service und in der technischen Überwachung.
- Beurteilung der geräte- und rechentechnischen Anforderungen zur Realisierung von Steuerungs- und regelungstechnischen Aufgaben;
- Gewinnung, Übertragung und Verarbeitung von Messdaten;
- Verwendung und Konfigurierung von Bussystemen und Datennetzen in Kraftfahrzeugen;
- Einsatz und Dimensionierung elektrischer Antriebe in Kraftfahrzeugen;
- Entwurf und Applikation elektronischer Schaltungen für Kraftfahrzeuge unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit

Anlage 2 zur Ordnung für Praxismodule:

Muster für Vertrag über das Praxismodul, Meldebogen und Nachweis der Praktikumsstelle

VERTRAG**über ein Pflichtpraktikum im Rahmen des Studiums**

Zwischen dem Studenten / der Studentin der Westsächsischen Hochschule Zwickau, Dr.-
Friedrichs-Ring 2A, 08056 Zwickau

Name: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Studiengang: _____

Seminargruppe: _____ Matrikelnummer: _____

und der Praktikumsstelle

Firma / Bezeichnung: _____

Anschrift: _____

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1**Zweck und Inhalt des Praktikums**

Das Praktikum dient der Vermittlung und dem Erwerb von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die in Zusammenhang mit dem Studium stehen sowie der praktischen Anwendung der während des Studiums erworbenen Kenntnisse. Das Lern- und Ausbildungsziel besteht in der Bearbeitung des Arbeitsthemas:

§ 2**Dauer des Praktikums**

Das Praktikum umfasst, um die Anforderungen der Studienordnung / Prüfungsordnung / Praktikumsordnung zu erfüllen, zusammenhängend _____ Wochen.

Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____.

§ 3

Pflichten der Praktikumsstelle

1. Dem / Der Student/in werden für die Dauer des Pflichtpraktikums durch die Praktikumsstelle Unterstützung gegeben und Möglichkeiten geboten, sich Erfahrungen und Kenntnisse bei der Lösung betriebswirtschaftlicher bzw. ingenieurmäßiger Aufgaben für das Unternehmen zu erarbeiten.
2. Der / Die Student/in erhält nach Beendigung des Pflichtpraktikums einen schriftlichen Nachweis, der Beginn und Ende der Ausbildungszeit, eventuelle Fehltage und die Feststellung enthält, ob die Tätigkeit nach dem Urteil der Praktikumsstelle mit oder ohne Erfolg absolviert wurde. Auf Wunsch des Studenten/ der Studentin stellt die Praktikumsstelle ein qualifiziertes Zeugnis aus.
3. Die Praktikumsstelle stellt kostenlos die betrieblichen Arbeitsmittel zur Verfügung.
4. Der / Die Student/in wird für die Teilnahme an Prüfungen freigestellt.

§ 4

Pflichten der Studentin / des Studenten

Die Studentin / der Student verpflichtet sich

1. alle ihr / ihm von der Praktikumsstelle gebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen, sich Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu erarbeiten,
2. die im Rahmen der Ausbildung erteilten Anweisungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen zu befolgen und übertragene Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung, die Vorschriften zum Datenschutz und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und Geräte sowie sonstige Einrichtungen, Werkstoffe und Produkte sorgsam zu behandeln,
4. die betrieblichen Arbeitszeiten einzuhalten,
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren, über Unternehmens-/Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und die Geheimhaltungserfordernisse der Praktikumsstelle zu respektieren,
6. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
7. einen Praktikumsbericht in der von der Fakultät festgesetzten Form zum von der Praktikumsstelle benannten Thema gem. §1 zu erstellen.

§ 5

Mentoren

1. Die Praktikumsstelle benennt

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

als Mentor/in. Die Mentorin / der Mentor ist gleichzeitig Gesprächs- und Ansprechpartner der Hochschule.

§ 6

Vergütung

Die Praktikumsstelle vergütet die Praktikantentätigkeit mit _____ Euro pro Monat brutto.

§ 7

Tägliche Beschäftigungsdauer

Die tägliche Beschäftigungszeit beträgt _____ Stunden.

§ 8

Urlaub

Während der Vertragszeit des Pflichtpraktikums steht dem/der Student/in kein gesetzlicher Erholungsurlaub zu. Zwischen der/dem Student/in und der Praktikumsstelle kann jedoch ein Erholungsurlaub vereinbart werden. Es werden _____ Tage Erholungsurlaub vereinbart.

§ 9

Versicherungsschutz

Der / Die Student/in ist während des Pflichtpraktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule eine Ausfertigung der Unfallanzeige zur Information.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen, soweit sich die Haftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle nicht auf die Tätigkeit der Studentin / des Studenten erstreckt.

Während der Teilnahme an Prüfungen und Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Sachsen (gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 8c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).

§ 10**Ende und Kündigung des Vertrages**

Das Praktikumsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Praktikumszeit.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Kündigung des Vertrages geschieht schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe.

Die Hochschule ist vom kündigenden Vertragspartner unverzüglich zu verständigen.

§ 11**Hinweis auf die Anwendung von Tarifverträgen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen**

Auf das Praktikantenverhältnis ist

☐ der Tarifvertrag _____

☐ die Betriebsvereinbarung _____

☐ die Dienstvereinbarung _____

anzuwenden.

§ 12**Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 13**Vertragsausfertigung**

Der Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die Dritte leitet der/die Student/in unverzüglich an den Fakultätsbeauftragten für Praktikantenangelegenheiten zu.

§ 14**Sonstige Vereinbarungen**

Praktikumsstelle:

Student/Studentin:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

**Meldebogen über
Praktikumsplätze für das Praxismodul
im Studiengang**

.....

Es wird ein Praktikumsplatz bereitgestellt im Winter-/Sommersemester für den/die Praktikanten/-in

Name, Vorname: **Seminargruppe:**.....

Anschrift:

Dieser Praktikumsplatz wird auch in den folgenden Semestern angeboten: **Ja/Nein**
Firma bzw. Bezeichnung der Praktikumsstelle mit genauer Anschrift:

.....

..... Telefon:

Falls das Praktikum teilweise an anderen Orten (wie Zweigstellen, Niederlassungen usw.) stattfindet, deren genaue

Anschrift(en):

..... Telefon:

Der/Die Student/in soll folgenden Abteilungen bzw. Aufgabengebieten zugeordnet werden:

1.

2.

Für die fachliche Betreuung in der Praktikumsstelle wird

Frau/Herr zuständig sein.

....., den
Unterschrift

Zustimmung der Hochschule

Die WH Zwickau stimmt der Ableistung des Praxismoduls bei obiger Praktikumsstelle zu.

Zwickau, den
(Beauftragter f. d. Praxismodul)

Nachweis der Praktikumsstelle über die praktische Ausbildung innerhalb des Praxismoduls

Herr/Frau Seminargruppe

geb. am in

Student/Studentin an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH)

StudiengangStudienschwerpunkt

hat in der Zeit vom bis(= Wochen)

in
Praktikumsstelle

die praktische Ausbildung innerhalb des **Praxismoduls** abgeleistet.

Art und Inhalt der Tätigkeit:

.....

Einschätzung der Tätigkeit:	+ oder o oder -
Qualität des Arbeitsergebnisses	
Einsatzbereitschaft	
Lernbereitschaft	
Selbständigkeit	
Zuverlässigkeit	
Teamfähigkeit	
Gesamt	

Wegen

des Studenten/der Praktikumsstelle konnten Wochen/..... Tage nicht abgeleistet werden (1 Arbeitstag = 0,2 Wochen; gesetzliche Feiertage und Unterrichtstage zählen als Arbeitstage).

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Mentors

.....
Firmenstempel

Anlage 3 zur Ordnung für Praxismodule:

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit (Praxisbericht)

**Berichterstattung
über die praktische Tätigkeit
(Praxisbericht)**

Über das Industriepraktikum bzw. einzelne Abschnitte ist ein kurzer Bericht anzufertigen, in dem Beobachtungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten aufgeführt sind (ca. 20 Seiten + Anhang). Mit dem Praktikumsbericht wird die Abfassung eines „Technischen Berichtes“ geübt. Die fachlichen Kapitel sind daher zweckmäßigerweise nach Aufgaben bzw. Problemstellung, Durchführung und Ergebnis zu gliedern.

Falls aus betrieblichen oder anderen Gründen (Geheimhaltung, Patentanmeldung und ähnlichem) dem Studierenden der Bericht nicht überlassen werden kann, so ist als Ersatz ein allgemeiner technischer Bericht über im Praktikum kennen gelernte Verfahren oder Methoden anzufertigen. Betriebsgeheimnisse sind zu wahren. Das detaillierte Arbeitsergebnis und dessen Dokumentation sind nicht notwendiger Bestandteil des Praxisberichtes, womit auch kein Grund besteht, vertrauliche Informationen in den Bericht aufzunehmen. Dessen ungeachtet ist ein Sperrvermerk (max. 3 Jahre) auf dem Deckblatt möglich.

Ein Bericht hat zu enthalten:

(kursiv: Punkt seltener beim Praxisbericht)

- Deckblatt mit Name und Studiengang sowie Anschrift des Praktikums-Betriebes und Zeitdauer des Praktikums
- Gliederung, möglichst mit Seitenzahlen
- *evtl. Übersicht Formelzeichen*
- *evtl. Kurzzusammenfassung, Abstract*
- Einleitung
- Hinführung zum Thema und zur Aufgabenstellung
- Fachliche Kapitel
- Zusammenfassung, *Ausblick*
- Anhang, falls vorhanden

Dieser „Technische Bericht“ unterscheidet sich deutlich von einer Erlebniserzählung. Insbesondere ist zu beachten:

- Keine Ich- oder Man-Form!
- Keine Unterhaltungselemente: Der Bericht ist sachlich. Er darf und soll sich aber auch kurzweilig lesen. Er soll an den richtigen Stellen auch persönliche Bewertung und eventuell Eindrücke beinhalten.
- Klar gegliederte, übersichtliche Darstellung mit Unterstützung von Zeichnungen und Bildern (mit Legende).
- Der Text soll layoutmäßig (Absätze, Fettdruck, Unterstreichungen, etc.) strukturiert werden.